

Modalitäten für
Regelreserveanbieter in Österreich

Version 1.2



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
1.1. Begriffsbestimmungen.....	5
1.2. Abkürzungsverzeichnis.....	8
2. Qualifikationsverfahren.....	9
3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten	10
3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten.....	10
3.2. Zuordnung zur Regelzone.....	10
3.3. Bilanzgruppenzuordnung.....	10
3.4. Netzanschluss.....	11
3.5. Einsatzkonzept.....	11
3.6. Technische Informationen.....	11
3.7. Kombinierte Regelreserven.....	11
3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle.....	11
3.9. Funktionskontrolle.....	11
3.10. Meldepflicht bei Ausfall.....	12
4. Arten von Regelreserve.....	12
4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR).....	12
4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR).....	12
4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR).....	13
5. Beschaffungsgrundsätze.....	14
6. Abrechnungsgrundsätze.....	15
7. Dokumentations- und Informationspflichten.....	18
8. Strafen und Pönalen.....	18
9. Primärregelreserve.....	19
9.1. Ausschreibungsverfahren.....	19
9.2. Ausschreibungsprodukte.....	20
9.3. Angebotslegung.....	21
9.4. Zuschlag und Aktivierung.....	21
9.4.1. Allgemeines.....	21
9.4.2. Zuschlagsverfahren.....	22
10. Sekundärregelreserve.....	22
10.1. Ausschreibungsverfahren.....	22
10.2. Ausschreibungsprodukte.....	26
10.3. Angebotslegung.....	26

10.4.	Zuschlag und Abruf	27
10.4.1.	Allgemeines	27
10.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	28
10.4.3.	Reihung der Abrufrangliste bzw. Zuschlagsverfahren Energieausschreibung	28
10.5.	Veröffentlichung des Anbieternamens	29
11.	Tertiärregelreserve	29
11.1.	Ausschreibungsverfahren	29
11.2.	Ausschreibungsprodukte	33
11.3.	Angebotslegung	33
11.4.	Zuschlag und Abruf	34
11.4.1.	Allgemeines	34
11.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	35
11.4.3.	Reihung der Abrufrangliste bzw. Zuschlagsverfahren Energieausschreibung	35
12.	Gültigkeit	36

1. Allgemeines

Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

Als Regelzonenführer ist die Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung der notwendigen Regelreserve in Österreich. Folgende Dokumente sind ebenfalls relevant für den Regelreservemarkt:

- a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag
- b. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen
- c. Die jeweiligen Ausschreibungsdetails
- d. Der jeweilige Ausschreibungskalender

Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- a. Die Beschaffungsmethode muss mindestens hinsichtlich der Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;
- b. der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist;
- c. das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen. Die jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG veröffentlicht bzw. ein Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.

Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem Monat unterworfen.

APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich wird APG Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der EBGL (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List) umsetzen. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve angewendet.

Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen in Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erwogenen Gründen dem Zweck einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen, und einen wirksamen Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Regelreservemarkt sowie eine faire, diskriminierungsfreie und marktbasierte Beschaffung garantiert.

1.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen werden folgende Begriffe definiert:

Abruf-Rangliste / Merit-Order-Liste

Die Abruf-Rangliste ist eine nach definierten und veröffentlichten Kriterien sortierte Liste, die die Reihenfolge der Abrufe für positive bzw. negative Regelreserve innerhalb der Produktzeitscheibe festlegt.

Aktivierungszeit

Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die angebotene Leistung mit seinen Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat.

Aktivierung von Regelreserve

Unter Aktivierung von Regelreserve versteht man den Einsatz der vorgehaltenen Regelleistung/-reserve entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert im vereinbarten Ausschreibungszeitraum oder entsprechend der Anforderungen durch den Regelzonenführer.

Anbieter

Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.

Angebot

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Energiepreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausfallsreserve

Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltenden Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und/oder Art der Reserve (positiv/negativ).

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit ist diejenige Zeit, die zur Durchführung der Kommunikation zwischen den IT-Systemen von APG und des Anbieters im Rahmen des elektronischen Kommunikationsverfahrens vorgesehen ist.

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

Bewerber

Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

Energieausschreibungen

In einer Energieausschreibung werden die in der Leistungsausschreibung abgegebenen Energiepreise der in dieser Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebote übernommen und können bis zum jeweiligen Marktschließungszeitpunkt von den Anbietern jederzeit angepasst werden. Weiters können alle für die jeweilige Regelreserve präqualifizierten Anbieter zusätzliche Angebote ohne Leistungspreis abgeben.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Primärregelung gemäß § 67 Abs. 5 sowie Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 verstanden.

Erfolgreiche Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote die benötigte Ausschreibungsmenge nicht komplett beschafft werden kann.

Intraday Emergency Call

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Regelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines Ausfalls eines Anbieters.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

Primärregelband

Das Primärregelband ist der für die Primärregelung verfügbare Leistungsbereich relativ zum vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen Technischen Einheit/en. Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der Form „± xxx MW“ angegeben.

Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)

Bezeichnet die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserve. Die aktuelle Primärregelreserve ergibt sich aus der Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers und der oberen/unteren Grenze des Primärregelbandes.

Produktzeitscheibe

Die Produktzeitscheibe untergliedert den Ausschreibungszeitraum in mehrere Teilzeiträume.

Sekundärregelreserve (SRR) / automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

Bezeichnet die automatischen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln; Sekundärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)

Bezeichnet die manuellen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters, welche zur Regelung verwendet wird.

Transfer

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

Übergebender Anbieter

Ein übergebender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers an einen übernehmenden Anbieter überträgt.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung der Regelreserve

Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

1.2. Abkürzungsverzeichnis

AB-BKO	Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APG	Austrian Power Grid AG
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
EBGL	VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
IEC	Intraday Emergency Call
RGCE	Regional Group Continental Europe
TSO	Transmission System Operator

2. Qualifikationsverfahren

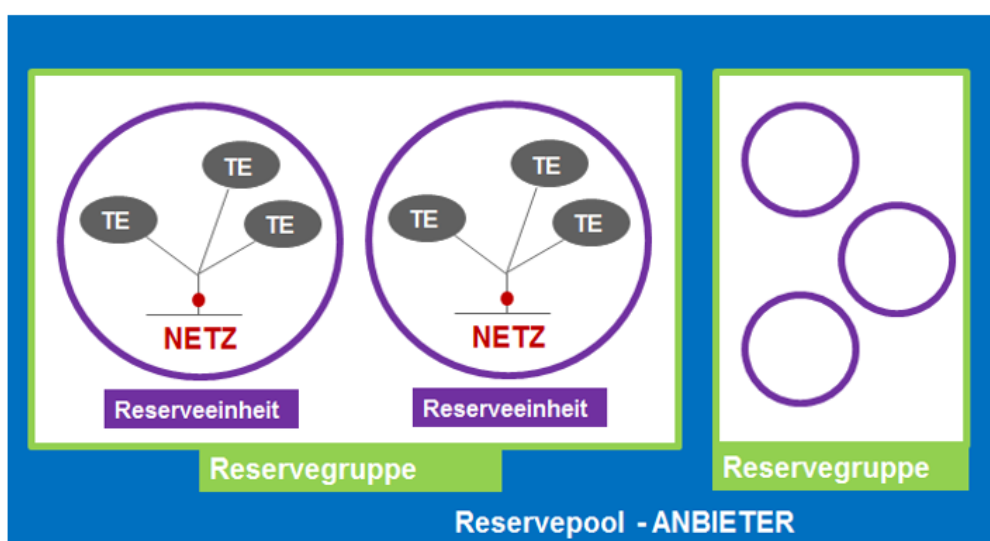
- (1) Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Qualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (2) Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.
- (3) Vor einer Zulassung eines Anbieters muss das jeweilige Präqualifikationsverfahren der APG mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (4) Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen werden.
- (5) Der erfolgreiche Qualifikationsverfahren laut Absatz 2 bis 4 ermöglicht dem Anbieter, an den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.
- (6) Die dem Anbieter durch das Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der Anbieter. APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines Qualifikationsverfahrens keine Kosten in Rechnung.
- (7) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.
- (8) Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die Präqualifikation entzogen. Der Entzug der Präqualifikation gilt ab offizieller schriftlicher Mitteilung durch APG. Ab dem Entzug der Präqualifikation dürfen die betroffenen Einheiten für den Pool des Anbieters nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen der der Präqualifikation zugrundeliegenden Unternehmens- oder Leistungsdaten bzw. die technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ergeben. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der Anschluss der Anlagen erfolgt.

3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende Informationen betreffend die jeweiligen Technischen Einheiten finden sich in den jeweils gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.

3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten

Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungs-/Verbrauchseinheiten) durch den Anbieter ist gemäß folgender Aggregationsebenen zulässig:



Demgemäß werden Technische Einheiten hinter einem Zählpunkt zu Reserveeinheiten zusammengefasst. Mehrere Reserveeinheiten können (müssen aber nicht), z.B. aus Gründen der Gruppierung verschiedener Technologien, vom Anbieter zu Reservegruppen zusammengefasst werden. Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines Anbieters ist einmalig zu definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten.

Die Zusammenfassung aller Reservegruppen eines Anbieters und/oder Reserveeinheiten wird als Reservepool bezeichnet. Wird vom Anbieter nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist diese deckungsgleich mit dem Reservepool.

3.2. Zuordnung zur Regelzone

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

3.3. Bilanzgruppenzuordnung

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines Anbieters unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden. Die betroffenen Bilanzgruppen sind im Rahmen der Präqualifikation über die Bereitstellung von

Regelreserven aus den jeweiligen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen. Der Anbieter muss eine Bilanzgruppe namhaft machen, über die die Austauschprogramme für die Regelreserve mit der APG abgewickelt werden. Im Falle, dass der Anbieter diese Bilanzgruppe nicht selbst betreibt, ist der Bilanzgruppenverantwortliche vom Anbieter entsprechend zu informieren.

3.4. Netzanschluss

Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines Anbieters muss der Netzanschlusspunkt bzw. Zählpunkt angegeben werden. Der Anbieter hat die Netzbetreiber, an deren Netze seine Technischen Einheiten angeschlossen sind, über die Bereitstellung von Regelreserve aus diesen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen.

3.5. Einsatzkonzept

Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. den abgestimmten Einsatz der Technischen Einheiten ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht darzulegen, wie der erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

3.6. Technische Informationen

Der Anbieter stellt der APG im Rahmen des Präqualifikationsverfahren alle technische Informationen über die Technischen Einheiten sowie über deren Ansteuerung auf Basis des Einsatzkonzepts zur Verfügung, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Technischen Einheiten zur Reservebereitstellung und -aktivierung erforderlich sind.

3.7. Kombinierte Regelreserven

Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der Anbieter die entsprechend erforderliche Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle

Jeder Anbieter hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen der Anbieter Regelreserve bereitzustellen hat, kontinuierlich zu betreiben. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem Anbieter unter Vertrag stehenden Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die Kontaktstelle ist Ansprechpartner für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

3.9. Funktionskontrolle

Der Anbieter hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von Regelreserve angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige Reserveart erfüllen.

APG behält sich darüber hinaus das Recht vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der

Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Anbieters soweit möglich. Der Anbieter hat alle hierzu notwendigen Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

3.10. Meldepflicht bei Ausfall

Der Anbieter ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten bzw. seines Pools verpflichtet und informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorhaltung und Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr im vollen Umfang nachkommen kann. Bei Störungen, die nicht länger als 5 Minuten dauern, kann diese Meldung unterbleiben.

4. Arten von Regelreserve

4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)

- (1) Die Primärregelreserve (FCR) ist die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung stehende Wirkleistungsreserve
- (2) Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der erforderlichen Genauigkeit – alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede Technische Einheit einer Reserveeinheit zulässig.
 - b. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik.
 - c. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
 - d. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
 - e. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
 - f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
 - g. Beachtung des minimalen Primärregelbandes
- (3) Die Primärregelreserve wird als symmetrisches Band (in der Form „ \pm MW“) ausgeschrieben.

4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

- (1) Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln;

Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer

Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Sekundärregelenergie).

- (2) Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der erforderlichen Dynamik.
 - b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
 - c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
 - d. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
 - e. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
 - f. Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes

4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)

- (1) Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Die Tertiärregelreserve stellt eine Ergänzung der Sekundärregelreserve dar (aFRR), insbesondere zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer sonstigen größeren Abweichung vom Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Bedarf in der Regelzone APG.
- (2) Die Tertiärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man hingegen die Vorhaltung von negativer Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Tertiärregelenergie).
- (3) Für Anbieter von Tertiärregelreserve gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Aktivierung der Tertiärregelreserve entsprechend dem von APG übermittelten, manuell vorgegebenen Sollwert mit der erforderlichen Dynamik.
 - b. Automatischer –ggf. auch telefonischer – Empfang der Sollwerte von APG
 - c. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
 - d. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
 - e. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
 - f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
 - g. Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes

5. Beschaffungsgrundsätze

- (1) APG wird den Bedarf an Regelreserve getrennt für Leistungs- und Energieausschreibungen im Internet veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung der Leistungs- und Energieausschreibungen werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
- (2) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
 - a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote informiert.
 - b. Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des Angebotszeitraums bindend.
 - c. Abgegebene Energiepreise sind erst mit dem Marktschließungszeitpunkt der jeweiligen Energieausschreibung für den Anbieter bindend.
 - d. Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- (4) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.
- (5) APG kann in den Energieausschreibungen für Sekundär- und Tertiärregelreserve, abweichend von der jeweiligen Leistungsausschreibung, zusätzliche Mengen zuschlagen. Die maximal zusätzlich zuschlagbare Menge wird in den Ausschreibungsdetails auf der Homepage der APG veröffentlicht, die tatsächlichen Zuschlagsmengen werden bei der Veröffentlichung der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.
- (6) Die Zuschlagsentscheidungen der Energieausschreibungen berücksichtigen sowohl die in der jeweiligen Leistungsausschreibung akzeptierten Gebote (auf Basis der in der Energieausschreibung final angepassten Energiepreise), als auch die in der Energieausschreibung zusätzlich abgegebenen Angebote.
- (7) Die Ausschreibungsmengen der jeweiligen Energieausschreibungen beinhalten die in der Leistungsausschreibung akzeptierten Mengen (inkl. der Vorhaltung für Kooperationspartner) und die in Pkt. 5(5) beschriebenen zusätzlichen Mengen.
- (8) Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande.
- (9) Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG, ist der Anbieter in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe zur ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Regelreserve verpflichtet.
- (10) Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.
- (11) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten laut Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).

- (12) Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Pkt. 10.1 (6) und Pkt. 11.1 (10) werden für die Bildung einer Abrufangliste von APG die lt. Pkt. 5 (13) bis 5 (15) berechneten Ersatzenergiepreisgebote pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung herangezogen.
- (13) Die Ersatzenergiepreisgebote werden pro Produktzeitscheibe und pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung berechnet. Als Berechnungsgrundlage werden die Zuschlagsmengen der jeweiligen Leistungsausschreibung pro Anbieter und Produktzeitscheibe (Gebotsstruktur) sowie die Durchschnittspreise der vom jeweiligen Anbieter abgegebene Energiepreise der letzten 14 erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen herangezogen. Für die Berechnung der Ersatzenergiepreisgebote wird eine Hilfs-Merit-Order-Liste je Anbieter in 1 MW Schritten berechnet. Diese Hilfs-Merit-Order-Liste besteht aus den Durchschnittspreisen je 1 MW Schritt der vom jeweiligen Anbieter abgegebene Energiepreise der letzten 14 erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen. Mittels dieser Hilfs-Merit-Order-Liste werden die Ersatzenergiepreise der jeweiligen Gebotsstruktur zugewiesen. Dabei erhält die jeweilige Menge der Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der davorliegenden 1 MW Preise, begrenzt mit der jeweiligen davorliegenden Menge der Gebotsstruktur. Das bedeutet zum Beispiel, dass die ersten 5 MW einer Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der ersten 5 MW der Hilfs-Merit-Order-Liste erhalten. Die zweiten 5 MW der Gebotsstruktur erhalten den Durchschnittspreis des 6. MWs bis zum 10. MW der Hilfs-Merit-Order-Liste.
- (14) Hat ein Anbieter innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor der Marktschließungszeit für den Liefertag, der von einer Stornierung einer Energieausschreibung laut lt. Pkt. 10.1 (6) und Pkt. 11.1 (10) betroffen ist, keine gültigen Energiepreise in der jeweiligen Produktzeitscheibe abgegeben, findet das Verfahren nach 5.13 Anwendung, es wird jedoch eine Hilfs-Merit-Order-Liste aus den Energiepreisgeboten der letzten 14 erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen aller Anbieter verwendet.
- (15) Sollte die für eine Produktzeitscheibe in der jeweiligen Leistungsausschreibung angebotene Menge eines Anbieters die Menge dessen lt. Pkt 5 (13) bzw. Pkt 5 (14) berechneten Hilfs-Merit-Order-Liste übersteigen, wird den über die Länge der Hilfs-Merit-Order-Liste hinausgehenden Mengen der höchste Preis der lt. Pkt 5 (13) bzw. Pkt 5 (14) berechneten Ersatzenergiepreisgebote zugeordnet.

6. Abrechnungsgrundsätze

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- (2) APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 8 für den Zeitraum eines Kalendermonats, ermittelt.
- (3) Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder 5 (fünf) Bankarbeitstage nach Erhalt der Rechnung - jeweils der spätere Termin - fällig. Die Gutschriften/Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.

- (4) Folgende Daten sind im abzuschließenden Rahmenvertrag festzulegen:
- Rechnungsadresse
 - UID-Nummer
 - IBAN
 - Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung
 - E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
 - Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- (5) Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- (6) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Vorhaltung der Regelreserve sind:
- a. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in EURO/MW.
- Für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Angebot wird der Grenzpreis herangezogen.
- Für den jeweiligen Grenzpreis gelten folgende Regelungen:
- i. Der Grenzpreis bei der Primärregelreserve entspricht dem Leistungspreis des teuersten zugeschlagenen Angebots je Leistungsausschreibung.
 - ii. Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne Verletzung des Import- oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
 - iii. Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import- oder Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
 - iv. Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer weiteren lokalen Leistungsausschreibung (Second Call) beschafft. Der Grenzpreis dieser Leistungsausschreibung ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis in dieser lokalen Leistungsausschreibung (Second Call).
 - v. Das Import- und Exportlimit von Österreich wird auf der APG Homepage veröffentlicht.
- b. Sekundär- und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen Produktzeitscheibe für den gesamten Ausschreibungszeitraum.
- (7) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die aktivierten Regelreservemengen in MWh multipliziert mit dem zugeschlagenen Energiepreis je Angebot in EURO/MWh.
- a. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve ergebenden Energiemengen werden nicht vergütet.
 - b. Sekundärregelreserve: Die aktivierten Sekundärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Sekundärregelreserve ermittelt. Der

Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der im geforderten Zeitraster aufsummierten gemessenen Sekundärregelreserve zugrunde. Sollte die so ermittelte Sekundärregelreservemenge betragsmäßig über dem entsprechenden 15-Minuten-Mittelwert des Abrufes (Sekundärregelreservesollwert) liegen, wird letzterer als Verrechnungsbasis herangezogen. APG bewertet dabei jeweils die Summe der ermittelten Mengen je 15 Minuten Intervall und Anbieter, beginnend mit dem günstigsten Angebotsgebotpreis in EURO/MWh, in aufsteigender Reihenfolge.

Im Falle der Leistungserbringung auf Basis eines „Last Call“ lt. Punkt 10.1 erfolgt die Vergütung gemäß vorstehendem Modus für die Dauer der tatsächlich erfolgten Vorhaltung bzw. Aktivierung der Sekundärregelreserve.

- c. Tertiärregelreserve: Die aktivierten Tertiärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Tertiärregelreserve zugrunde.
 - d. Ausfallsreserve: Die Energie aus der Ausfallsreserve wird nach positiver Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Ausfallsreserve zugrunde.
 - e. Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Pkt. 10.1 (6) und Pkt. 11.1 (10) werden für die Abrechnung der jeweiligen Energieabrufe die von APG berechneten Ersatzenergiepreisgebote lt. Pkt. 5 (12) herangezogen.
- (8) Die Zahlungsrichtung für die lt. Punkt 6 b berechneten Regelreservemengen wird entsprechend Artikel 46 EBGL (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Energiepreis	Negativer Energiepreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

Tabelle 1: Zahlungsrichtungen Regelreserve

- (9) Die erbrachte Regelreservemenge wird getrennt nach Lieferung und Bezug entsprechend der als Verrechnungsbasis herangezogenen 15-Minuten-Mittelwerte von APG zeitgerecht (werktäglich Fahrplanversand) an den Bilanzgruppenverantwortlichen des Anbieters und den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG übermittelten Daten zur Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben. Im Fall eines Einspruches werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb der von den AB-BKO (auch Regelungen hinsichtlich Regelblock überschreitenden Datenaustausches) vorgegebenen Fristen nicht zustande, gelten die Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher getragen.
- (10) Die von APG verwendeten Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung gestellten Daten bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats prüfen und eventuelle Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche Änderung der Daten ist nach Ablauf dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter während

der genannten Frist gemeldete Abweichungen führen zur einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

7. Dokumentations- und Informationspflichten

- (1) Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten zu archivieren.
- (2) Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.
- (3) Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.
- (4) Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, dann trägt der Anbieter die Kosten für die nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, eine Kostenschätzung für die Adaptierung vor der Umsetzung dem Anbieter zu nennen.
- (5) APG ist berechtigt, den für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.

8. Strafen und Pönalen

- (1) APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen jederzeit zu überprüfen. Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe ergibt sich aus den folgenden Absätzen sowie entsprechend dem auf der Homepage der APG veröffentlichten Maßnahmenkatalog. APG hält sich das Recht vor, diesen Maßnahmenkatalog zu ändern. Allfällige Änderungen werden mit der E-Control Austria vorab abgestimmt. Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen
- (2) Die Höhe der Pönale orientiert sich an folgenden Kriterien
 - a. Dauer des Ausfalls
 - b. Ausgefallene Energiemenge
 - c. Höhe des Zuschlages bzw. der Zuschläge (angebotener Leistungspreis)
 - d. Höhe des Zuschlages bzw. der Zuschläge (angebotener Energiepreis)
 - e. Meldezeitpunkt
- (3) Für Mindererfüllungen, die nicht bei Vollabruf auftreten, werden für die Ermittlung der Energiepreis-Pönale die Angebote entsprechend der Fehlmenge in der Merit-Order-Liste von oben nach unten aufgefüllt.

- (4) Für die Ermittlung der Leistungspreis-Pönale wird die Merit-Order-Liste nach oben aufgefüllt, weil davon ausgegangen wird, dass in diesem Fall im Anbieter-Pool die Leistung nicht vorgehalten wird.
- (5) Im Falle eines Intraday Emergency Calls wird die Pönale für den Zeitbereich, in der die Reserve für APG nicht zur Verfügung steht, verhängt.
- (6) Allfällige Mehrkosten, die durch einen Intraday Emergency Call entstehen, werden den Ausgleichsenergiekosten zugerechnet.
- (7) Eine Meldung an APG über einen allfälligen Ausfall ist gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags durchzuführen.
- (8) Für das Monitoring ist das von APG bereitgestellte Formular zur Abwicklung von Ausfällen innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 kann APG den Anbieter von der weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten einmalig nicht, so kann er zunächst für zwei Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Erfüllt der Anbieter wiederholt seine Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (10) Die Regelungen gem. Punkt 8 gelten nicht für die Sekundärregelreserve, die im Last Call (lt. Punkt 10.1) zugeschlagen wurden.
- (11) Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag laut Punkt 5) durch höhere Gewalt, z. B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

9. Primärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

9.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
 - b. APG veröffentlicht einen Ausschreibungskalender auf der APG Homepage.
- (2) Im Falle einer erfolglosen Leistungsausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann

ein von der Leistungsausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:

- a. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).
 - b. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die APG gem. § 66 Abs. 2, Ziff. 2 EIWOG 2010 die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten Primärregelreserve zu verpflichten.
- (3) Eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter ist grundsätzlich angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) ab dem Folgetag für ganze Produktzeitscheiben möglich. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter angebotsscharf ab dem Zeitpunkt der Ausfallmeldung erfolgen.
- a. Vertragspartner der APG bleibt der übergebende Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
 - b. Der übergebende Anbieter meldet die Übernahme und den übernehmenden Anbieter telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle der APG und das Frontoffice der APG und nennt die Angebots ID der zu übergebenden Angebote. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle und das Frontoffice der APG. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Meldung der Übergabe erfolgen.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen. Die Meldung über die Übernahme muss schnellstmöglich nach dem Ausfall bzw. spätestens 30 Minuten vor Beginn der zur übernehmenden Produktzeitscheibe erfolgen.
 - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung wieder nachkommen, muss er dies bis eine Stunde vor Beginn der nächsten Produktzeitscheibe per E-Mail und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe dieser Verpflichtung wieder nachzukommen.

9.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der Primärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden.
- (2) Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr;

9.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen Primärregelreserve in der Darstellung des Primärregelbandes (angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den Arbeitspunkt bei 50 Hz)
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MW bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt.
 - d. Teilbarkeit/Unteilbarkeit des Angebots
 - e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (3) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (5) Für die Abgabe von nichtteilbaren Geboten kann APG eine maximale Gebotsgröße festlegen.

9.4. Zuschlag und Aktivierung

9.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Leistungsausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Leistungsausschreibung getrennt.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Primärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar angebotenen Primärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Primärregelreserve.

- (5) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von Primärregelreserve verpflichtet.
- (6) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (7) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

9.4.2. Zuschlagsverfahren

Der Zuschlag der Angebote wird nach folgenden Kriterien vergeben:

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise: Früherer Eingangzeitstempel

Ein als teilbar markiertes Angebot mit einem Leistungspreis unter dem Grenzpreis darf im Rahmen der gemeinsamen Auktion der Kooperation nicht abgelehnt werden.

10. Sekundärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

10.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen finden täglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (2) APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (3) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Tagesprodukten werden am selben Tag für die jeweilige Produktzeitscheibe erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

- b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit den Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
 - c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten (Einweisung).
- (4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
 - b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 10.1(5)) ausgeschrieben wird.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen
 - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
 - f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.

- g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
 - h. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Energiegebote ohne Leistungspreis des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Energiegebote ohne Leistungspreis in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (5) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
 - c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - ii. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Sekundärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Sekundärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
 - iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen

- Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
- iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
 - v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.
- d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
 - e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve;
 - ii. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
 - f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
 - g. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (Einweisung).
 - h. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG veröffentlichen.
 - i. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.
 - j. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Energiegebote ohne Leistungspreis des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Energiegebote ohne Leistungspreis in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (6) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Pkt. 5 (12) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Energiegebote ohne Leistungspreis (aus der Energieausschreibung) können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

10.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.
- (2) Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der Sekundärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr;
- (3) Die Produktzeitscheiben für die Energieausschreibungen der Sekundärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr;
- (4) Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

10.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
 - d. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
 - e. Die Energiepreise werden in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und können dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
 - f. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
 - c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
 - d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (3) Die Mindestgebotsgröße und das Mengenkrement werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.
- (4) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (5) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

10.4. Zuschlag und Abruf

10.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Sekundärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Sekundärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Sekundärregelreserve.
- (5) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird entsprechend der Abruf-Rangliste auf Basis der Energiepreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 10.4 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.
- (6) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- (7) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet.

- a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
 - b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im „IEC“ zugeschlagenen Leistungen.
 - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1 (5)g muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht einhalten.
- (8) Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis aus der Leistungsausschreibung nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Pkt. 5 (9). Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- (9) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (10) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt. Status Quo bezeichnet dabei die gegenwärtige Reihung bis zum Inkrafttreten des Regelarbeitsmarktes.

10.4.2.1. Reihung Status Quo

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise: Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve
- c. Bei Gleichheit der Leistungs- und Energiepreise: Frühester Eingangszeitstempel

10.4.2.2. Reihung Regelarbeitsmarkt

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

10.4.3. Reihung der Abrufrangliste bzw. Zuschlagsverfahren Energieausschreibung

Die Reihung der Abruf-Rangliste bzw. der Zuschlag der Energieausschreibung erfolgt anhand folgender Kriterien. Status Quo bezeichnet dabei die gegenwärtige Reihung bis zum Inkrafttreten des Regelarbeitsmarktes.

10.4.3.1. Reihung Status Quo

- a. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve
- b. Bei Gleichheit der Energiepreise: Niedrigster Leistungspreis
- c. Bei Gleichheit der Energie- und Leistungspreise: Frühester Eingangszeitstempel;

10.4.3.2. Reihung Regelarbeitsmarkt

- a. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve;
- b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

10.5. Veröffentlichung des Anbieternamens

APG hat das Recht, den Namen jener Anbieter zu veröffentlichen, deren Energiepreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen bei der positiven Sekundärregelreserve über einen gewissen Grenzpreis liegt und bei negativer Sekundärregelreserve unter einem gewissen Grenzpreis liegt. Einzelne Gebotsdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Energiepreise in den Ausschreibungen für:

- a. positive Sekundärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen
- b. negative Sekundärregelreserve weniger als -9.995 €/MWh betragen

11. Tertiärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

11.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck die Anforderungen der EBGL sowie die Anforderungen an die Sekundärregelreserve gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
- (2) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (3) APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (4) APG kann eine diskriminierungsfreie, nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgende Anpassung der Energiepreise für Folgetage zulassen; hierbei kann der Anbieter mit

Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung seine Energiepreise abändern. Der Energiepreis darf jedoch den ursprünglichen angebotenen Energiepreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten. Bei einer Anpassung der Energiepreise sind die aktualisierten Energiepreise für die Abruf-Rangliste ausschlaggebend.

- (5) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve ermittelt.
- (6) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- (7) Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots ID genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.
- (8) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Tertiärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
 - a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
 - b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 11.1(9)) ausgeschrieben wird.

- c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
 - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
 - f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
 - g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Tertiärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
 - h. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls, alle Energiegebote ohne Leistungspreis des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Energiegebote ohne Leistungspreis in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (9) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffenen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Tertiärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
 - c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
- iii. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.

- iv. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Tertiärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Tertiärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten.
 - v. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - vi. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
- d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
- vii. Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;
 - viii. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.;
- f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Tertiärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve zustande.
- g. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.
- h. Durch die Ausfallsmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls, alle Energiegebote ohne Leistungspreis des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Energiegebote ohne Leistungspreis in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (10) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre

Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Pkt. 5 (12) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Energiegebote ohne Leistungspreis (aus der Energieausschreibung) können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

11.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.
- (2) Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der Tertiärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr.
- (3) Die Produktzeitscheiben für die Energieausschreibungen der Tertiärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr
- (4) Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

11.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
 - d. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
 - e. Die Energiepreise werden in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und können dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
 - f. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve;
 - c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
 - d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (3) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

- (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (5) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (6) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

11.4. Zuschlag und Abruf

11.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der Ausfallsreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve zustande.
- (4) Sollten die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.
- (5) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (6) Die Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG auf Basis der Abruf-Rangliste und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 1 Minute (Mindestlieferzeit).
- (7) Der Abruf endet grundsätzlich jeweils mit dem Ende der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe.
- (8) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.

- (9) Die Anbieter von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung innerhalb der festgesetzten Aktivierungszeit nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird. Die Aktivierungszeit ist mit 10 Minuten festgelegt.
- (10) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Tertiärregelreserve und Aktivierung von Tertiärregelreserve verpflichtet.
- (11) Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Pkt. 5 (9). Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- (12) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (13) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt. Status Quo bezeichnet dabei die gegenwärtige Reihung bis zum Inkrafttreten des Regelarbeitsmarktes.

11.4.2.1. Reihung Status Quo

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise: Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve
- c. Bei Gleichheit der Leistungs- und Energiepreise: Frühester Eingangszeitstempel

11.4.2.2. Reihung Regelarbeitsmarkt

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

11.4.3. Reihung der Abrufrangliste bzw. Zuschlagsverfahren Energieausschreibung

Die Reihung der Abruf-Rangliste bzw. der Zuschlag der Energieausschreibung erfolgt anhand folgender Kriterien. Status Quo bezeichnet dabei die gegenwärtige Reihung bis zum Inkrafttreten des Regelarbeitsmarktes.

11.4.3.1. Reihung Status Quo

- d. Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve
- e. Bei Gleichheit der Energiepreise: Niedrigster Leistungspreis
- f. Bei Gleichheit der Arbeits- und Leistungspreise: Frühester Eingangszeitstempel;

11.4.3.2. Reihung Regelarbeitsmarkt

- c. Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;
- d. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

12. Gültigkeit

Diese Modalitäten werden durch die E-Control Austria genehmigt. Die Austrian Power Grid AG wird die genehmigten Modalitäten rechtzeitig vor Erlangen ihrer Gültigkeit mit 01.07.2020 auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Die Regelungen lt. Pkt. 5 (3)c, 5 (5), 5 (6), 5 (7), 5(12), 5(13), 5(14), 5(15), 6(7)e, 10.1(2), 10.1(4)h, 10.1 (5)j, 10.1 (6), 10.2 (3), 10.3 (1)e, 10.4.1 (8), 10.4.2.2 , 10.4.3.2, 11.1 (3), 11.1 (8)h, 11.1 (9)h, 11.1 (10), 11.2 (3), 11.3 (1)e, 11.3 (2), 11.4.1 (11), 11.4.2.2 und 11.4.3.2 treten mit Umsetzung des Regelarbeitsmarktes seitens APG, jedoch spätestens bis 01.12.2020 in Kraft. Die Regelungen lt. Pkt. 10.4.2.1, 10.4.3.1, 11.1(4), 11.4.2.1 und 11.4.3.1 treten mit technischer Umsetzung seitens APG außer Kraft.

Die Austrian Power Grid AG wird die Marktteilnehmer über die Umsetzung des Regelarbeitsmarktes informieren und das Datum des Inkrafttretens der oben in Absatz zwei angeführten Bestimmungen des Punkt 12 zumindest 14 Tage vorher auf der Homepage der Austrian Power Grid AG veröffentlichen.

Mit Erlangen der Gültigkeit dieser Modalitäten werden alle bis dahin geltenden Ausschreibungsbedingungen bzw. Modalitäten für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserve außer Kraft gesetzt.

[Ende des Dokuments]